

Versicherungstechnische Bewertung von Maschinenschäden

Auch bei ausgereifter Technik und regelmäßiger Wartung sind Maschinenschäden nicht vermeidbar. Statistisch sind Überbelastung der Maschinen, Bedienfehler und Ungeschicklichkeit die häufigsten Schadenursachen. Unbekannt sind nur der Zeitpunkt und die Höhe des Schadens. Durch eine Maschinenversicherung wird das Risiko für unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen oder Zerstörungen zu einer wirtschaftlich kalkulierbaren Größe. Nachstehend werden Gegenstand und Grenzen der Maschinenversicherung, die Bewertung verschiedener Maschinenschäden durch die Versicherer sowie die Voraussetzungen zur Durchsetzung des vertragsgemäßen Schadenersatzanspruches für den Versicherungsnehmer dargestellt.

Versicherte und nicht versicherte Sachen

Die Maschinenversicherung umfasst nach den Allgemeinen und Besonderen Maschinenversicherungsbedingungen für stationäre Anlagen die im sogenannten Maschinenverzeichnis (MVZ), welches als Anlage zum Versicherungsschein geführt wird, aufgeführten Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen sowie sonstige technische Anlagen, beispielsweise Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen wie Kessel, Motoren, Turbinen, Generatoren, Transformatoren sowie Schaltanlagen. Mitversichert sind vom Benutzer nicht auswechselbare Datenträger, beispielsweise Festplatten, sowie die hierzu für die Grundfunktion erforderlichen Daten. Für

fahrbare Geräte existieren abweichende Versicherungsbedingungen, auf die hier nicht eingegangen wird.

Früher noch minutiös geführte Maschinenverzeichnisse enthielten zahlreiche Informationen bis ins kleinste Detail. Zu den Einzelkomponenten und Geräten wurden regelmäßig Herstellername, Maschinentyp und -nummer, Leistung, Baujahr sowie deren Neuwert erfasst. Heute werden häufig nur noch die größten Anlagenkomponenten in Sammelpositionen, wie Turbine, Kessel, Rauchgasreinigung und sonstige Komponenten deklariert und auch die Definition der versicherten Sachen, wonach lapidar ein Kraftwerk versichert gilt, ist in Maschinenversicherungspolicen anzutreffen, was den Pflegeaufwand des MVZ sehr gering hält, da reine Komponentenwechsel ohne Wertänderung nicht mehr angezeigt werden müssen.

Reserveteile und Maschinenfundamente gelten mitversichert, wenn diese bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden, was in der Praxis mitunter auch schon einmal übersehen wurde. Vor dem Hintergrund der hohen Werte des aktuellen Ersatzteillagers sowie von großen Maschinenfundamenten ist eine – auch noch nachträgliche – Prüfung dieser Punkte empfehlenswert. Ölfüllungen von versicherten Transformatoren und Schaltern gelten auch mitversichert, Ölfüllungen von Dampfturbinen jedoch nur dann, wenn dies vereinbart wurde.

Weitere Betriebsmittel und auswechselbare Werkzeuge sowie sonstige Verschleißteile und Wechseldatenträger gehören nicht zu den versicherten Sachen, sie sind jedoch mit zu entschädigen, wenn sie infolge eines Maschinenschadens beschädigt werden.

Grundsätzlich beginnt die Maschinenversicherung frühestens mit der Betriebsfertigkeit der versicherten Sache, in der Regel also nach der Montage einschließlich eines erfolgreich durchgeführten Probetriebes und schließt somit häufig direkt an die mit Abnahme endende Projektdeckung (Montageversicherung) an.

Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Sachen innerhalb der im Versicherungsschein genannten Betriebsgrundstücke, und zwar auch während der Reinigung, Lagerung, Revision, Überholung, Instandsetzung, De- und Remontage und eines Transportes innerhalb eines Betriebsgrundstückes. Zusätzlich besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der Betriebsgrundstücke nur in Reparaturwerkstätten.

Diese Deckung kann durch Vereinbarung mit den Versicherern auch auf Transportwege zwischen verschiedenen Betriebsgrundstücken sowie zwischen dem Versicherungsgrundstück und der Reparaturwerkstatt ausgedehnt werden.

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Maschinenversicherung erstreckt sich auf Schäden an versicherten Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis entstehen. Es handelt sich bei ihr folglich um eine Allgefahren-Deckung, die keine Einzelgefahren, wie beispielsweise nur Böswilligkeit oder Maschinenbruch, sondern mit wenigen Ausnahmen jede Form der Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) versichert.



Ersetzt werden insbesondere Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Wassermangel in Dampfkesseln und Dampfgefäßen, Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Zerreißen infolge Fliehkraft, Überdruck (außer Explosion) und Unterdruck, äußere Einwirkungen, Kurzschluss, Überspannung, Sturm, Frost und Eisgang.

Bedeutsam ist, dass stets ein Sachschaden vorgelegen haben muss, um die Regulierungsverpflichtung der Maschinenversicherer auszulösen. Ein Sachschaden wird als molekulare Substanzveränderung – physikalisch oder chemisch – die nachteilig den Wert oder die Brauchbarkeit einer versicherten Sache beeinträchtigt, definiert.

Mängel und kurzzeitige Ausfälle einer Maschine oder mangelhafte Zustände ohne bleibende Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder deren Wertes stellen keinen versicherten Maschinenschaden dar. Die durch einen Maschinenschaden verursachten Vermögensschäden infolge entgangener Einspeisevergütungen für Strom und Fernwärme, entstandene Mehrkosten zur Erfüllung von Annahme- und Lieferverpflichtungen (auch Pönalen), sind nicht Gegenstand der Maschinenversicherung, jedoch durch eine separate Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (MBU) versicherbar.

Grundsätzlich ausgeschlossen gelten Schäden, die durch Erdbeben, Erdsenkungen, Felssturz, Überschwemmungen infolge Hochwassers sowie anderer katastrophaler Naturereignisse, durch Brand, Explosion, Blitzschlag und Diebstahl entstehen. Diese Gefahren können jedoch optional gegen Beitragszuschlag, zum Teil mit definierten Entschädigungsgrenzen oder über einen separaten sogenannten Sachversicherungsvertrag, versichert werden.

Nicht abdingbare Ausschlüsse vom Versicherungsschutz stellen dagegen Schäden dar, die durch militärische Maßnahmen im Krieg oder Kriegszustand, durch Kernenergie sowie

nachweislich als unmittelbare Folge der dauernden Betriebseinflüsse (Verschleiß, normaler Revisionsaufwand) entstehen. Verschleißfolgeschäden an benachbarten Maschinenteilen werden hingegen ersetzt. Darüber hinaus werden auch Sachschäden aufgrund betriebsbedingter Abnutzung ersetzt, wenn eine weitere unvorhersehbare Ursache den Schaden (mit) herbeigeführt hat, wie Bedienungsfehler, Planungs- oder Materialfehler.

In der Praxis werden bedauerlicherweise nicht wenige Sachschäden von Schadenregulierern der Versicherer mit dem Hinweis auf den Versicherungsausschluss des Verschleißes abgelehnt ohne weiteren potentiellen Ursachen nachzugehen, die den Sachschaden mitverursacht haben könnten.

Immer dann, wenn sich für den Technischen Leiter – auch im Rahmen einer geplanten Revision – ein Bild eines Sachschadens auftut, mit dem er nach seinen Betriebserfahrungen (noch) nicht gerechnet hat, ist eine vorsorgliche Schadenmeldung an den mandatierten Versicherungsmakler empfehlenswert. Zu häufig werden in technischen Großanlagen auch versicherte Maschinenschäden als üblicher Revisionsaufwand verbucht. Ein enger Informationsaustausch zwischen technischem und kaufmännischem Bereich auf Kundenseite sowie eine regelmäßige Präsenz des technischen Industrieversicherungsmaklers vor Ort können hier Abhilfe schaffen.

Weiterhin führt vorsätzliches Verhalten durch die Repräsentanten des Versicherungsnehmers zur Schadenablehnung des Maschinenversicherers, der Vorsatz von Dritten gilt gleichwohl mitversichert. Garantieschäden sind vom Hersteller auf dessen Kosten zu beseitigen.

In der Praxis entstehen die versicherten Maschinenschäden primär durch eine falsche Auslegung von Bauteilen, die zum Versagen der Einzelkomponenten führen, durch Bedienungsfehler und Materialfehler. Es ist allgemein bekannt, dass die Herstellungsqualitäten nicht mehr das hohe Niveau wie vor einigen Jahrzehnten erreichen und auch das durchschnittliche Knowhow der in Deutschland agierenden Reparatur- und Revisionsfirmen war früher besser. Hier macht sich der bestehende Fachkräftemangel bemerkbar. So kommt es in technischen Großanlagen relativ häufig zu Maschinenschäden, die jedoch in der Regel Teilschäden und keine Totalschäden darstellen.

Als typische Schadenbeispiele sind fehlerhafte Wicklungen von Transformatoren, ungeeignete Zusätze in Wasser-Dampfkreisläufen, fehlerhaft ausgeführte Schaufeln und Hitzeschilder für Turbinenläufer, ungeeignete Ausführungen von Kesselausmauerungen bzw. hinterlüfteten Plattensystemen zum Korrosionsschutz für die Kesselverrohrung, Versagen der Mess- und Regeltechnik, Überspannung an elektrischen Leitungen sowie vorzeitige Abnutzungen zu nennen.

Um eine Entschädigungsleistung von den Maschinenversicherern zu erlangen, muss der Versicherungsnehmer nachweisen, dass ein Sachschaden eingetreten ist und nicht nur ein technischer Mangel vorliegt und angeben, welche versicherte Ursache den Sachschaden verursacht hat. Da sich der Nachweis eines solchen Kausalzusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung bei komplexen Großanlagen außerordentlich schwierig gestalten kann, genügt in der Regulierungspraxis die überzeugende Darstellung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit.



Will der Versicherer den Schadenersatz ablehnen, muss er nachweisen, dass nur ein Mangel vorliegt und kein Sachschaden oder dass der eingetretene Sachschaden für den Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder dass ein vertraglicher Ausschluss greift,

beispielsweise der Sachschaden ausschließlich durch die Einflüsse des normalen Betriebes entstanden ist.

Umfang der Ersatzpflicht

Bei Teilschäden werden sämtliche Kosten, die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes erforderlich sind (Wiederherstellungskosten) bis zur Höhe des Zeitwertes – zum Zeitpunkt unmittelbar vor Schadeneintritt – der beschädigten Anlage voll entschädigt. Ersetzt werden auch notwendige De- und Remontage- sowie Frachtkosten.

Daraus folgt, dass Mehrkosten infolge technischer Modifikationen und Verbesserungen sowie die Kosten für Überholungen zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen. Sind keine Ersatzteile mehr zu beziehen, ersetzt der Versicherer Ersatzteile der nächst höheren Technologiestufe bis zur Höhe des Zeitwertes.

Durch besondere Klauseln zum Versicherungsschein ist es möglich, den Technologiefortschritt gänzlich mitzuversichern und im Schadenfall die Kosten für eine Anlage nach aktuellem Stand der Technik ersetzt zu bekommen.

Eine Verpflichtung zur Wiederherstellung besteht indes nicht und auch eine fiktive Schadenabrechnung ist möglich, bei der der Betrag von den Versicherern zu erstatten ist, der bei einer erfolgten Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre.

Tritt durch die Wiederherstellung eine signifikante Erhöhung des Zeitwertes ein, so wird der Mehrwert von den Wiederherstellungskosten abgezogen (sogenannter „Abzug neu für alt“), was jedoch bei Vertragsschluss innerhalb bestehender Grenzen je nach Alter, Leistung und Fahrweise der Maschine abbedungen werden kann. Bei Schäden an elektrischen Maschinen und Transformatoren werden von den Kosten der reinen Neuwicklung und Neubelebung bestimmte Abzüge nach Betriebsjahren gestaffelt als Quote, also prozentual abgezogen. Durch die in dieser Sparte von den Industrieversicherungsmaklern weit verbreiteten Besonderen Bedingungen, die die Allgemeinen Versicherungsbedingungen erweitern, existieren hier sehr individuelle sowie differente Abschreibungsklauseln, die den verschiedenen Lebenszyklen der versicherten Anlagen Rechnung tragen sollen.

Im Totalschadenfall, wenn also die Wiederherstellungskosten über dem Zeitwert der unbeschädigten Anlage liegen, ist für die Entschädigung der Zeitwert der versicherten Sache maßgebend. Vor diesem Hintergrund ist erkennbar, dass die Bildung von möglichst großen Sammelpositionen im Maschinenverzeichnis und deren Definition als „ganze Sache“ Vorteile für den Versicherungsnehmer hat, da der Zeitwert dieser Sammelposition in der Praxis nicht so rasch überschritten wird wie für eine enger definierte Einzelkomponente, beispielsweise einem Getriebe.

Bei den Entschädigungsleistungen werden jeweils der Wert der Reste sowie die vereinbarte Franchise (Selbstbehalt) in Abzug gebracht. Die bei technischen Großanlagen marktüblichen Abzugsfranchisen liegen bei rund 20.000,- EUR je Schadenfall. Dabei zeigt sich, dass die Bereitschaft des Versicherungsnehmers, deutlich höhere Eigenbehalte zu tragen, in der Praxis nicht ausreichend durch die Versicherer honoriert wird und folglich diesen Maschinenversicherungskunden tendenziell weniger zu empfehlen sind, zumal in dieser frequenzschadengeneigten Versicherungssparte eher häufig Sachschäden eintreten und sich in einem Versicherungsjahr eine Reihe von zu tragenden Eigenbehalten rasch auf einen sechsstelligen Betrag aufaddieren können.

Nach den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen können die Versicherer im Schadenfall darüber hinaus einen Abzug aufgrund bestehender Unterversicherung geltend machen, wenn also die gewählte Versicherungssumme am Schadentag niedriger ausfällt als

der Versicherungsneuwert einschließlich Bezugs- und Montagekosten. Die Versicherer verzichten auf den Einwand der Unterversicherung, wenn im ersten Vertragsjahr die Neuwerte der versicherten Sachen der Maschinenversicherung zugrunde gelegt wurden und halten diesen Unterversicherungsverzicht auch in den Folgejahren aufrecht, wenn sie nicht vor Beginn des jeweils neuen Versicherungsjahres eine Neufestsetzung der Werte verlangen.

Durch gesonderte Klauseln regeln die Marktteilnehmer weitergehende Unterversicherungsverzichtsklauseln sowie anhand der Neuwertindizierung auf die Preisbasis März 1971 in Verbindung mit regelmäßigen Indexanpassungen wird man den steigenden Preisen für Gehälter und technische Anlagen gerecht. Für unterjährig hinzukommende Erweiterungen können mit den Versicherern komfortable Vorsorgevereinbarungen getroffen werden, um auch die Neuinvestitionen von Beginn an automatisch mitversichert zu haben. Es ist dann ausreichend, Wertveränderungen jährlich den Versicherern aufzugeben.

Ist sich der Versicherungsnehmer unsicher, ob er die Versicherungssumme ausreichend hoch gewählt hat – was mit zunehmenden Alter der Anlagen wahrscheinlicher wird, da über viele Jahre hinweg zahlreiche Neu- und Ersatzinvestitionen getätigt wurden – können erfahrene öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit einer Neuwertermittlung beauftragt werden. Diese erstellen ein Gutachten und überprüfen die Versicherungssumme, die bei Bedarf dann angepasst werden kann. Auch diese Methode der Wertermittlung wird seitens der Versicherer anerkannt und folglich ein weitgehender Unterversicherungsverzicht ausgesprochen.

Zusammenfassung

Es wurde aufgezeigt, welche Schäden über eine einschlägige Maschinenversicherung versichert werden können, wie die Versicherer verschiedenartige Schäden versicherungstechnisch bewerten und welche Voraussetzungen vom Versicherungsnehmer zu erfüllen sind, um gegenüber seinem Maschinenversicherer im Schadenfall einen Schadenersatzanspruch zu erlangen. Darüber hinaus wurden einige Themen aus der Praxis angemerkt, bei denen sich ein nochmals hinterfragender Blick für Versicherungsnehmer lohnen kann.

Im Ganzen gesehen existieren durch ergänzende Klauseln und individuell konzipierter Besonderer Bedingungen zahlreiche Optimierungspotentiale für die Installation einer exakt auf den jeweiligen Anlagenstandort passenden Maschinenversicherung, die weit über die Vereinbarung zusätzlich versicherter Kostenpositionen (beispielsweise Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Bewegungs-, Schutz- und Schadenssuchkosten, Mehrkosten für Luftfracht und Zuschläge für Überstunden, für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeiten, Gemeinkostenzuschläge sowie Mehrkosten für behördliche Wiederaufbaubeschränkungen, besondere Anerkennungs-, Regressverzichts-, Versehens- und Kündigungsklauseln etc.) hinaus gehen.

So ist es unter anderem häufig möglich, die Zeitwertgrenze auch im Totalschadenfall versicherter Anlagen auf wenige Positionen zu beschränken, praktikablere Revisionsvereinbarungen mit den Versicherern zu verhandeln sowie zusätzlich Verbesserungen für den Versicherungsnehmer durch eine Neudefinition der behandelten Themen

- Versicherte Sachen,
- Versicherungsort,
- Versicherte Gefahren und
- Umfang der Ersatzpflicht

zu erreichen.

Die EUROASSEKURANZ ist ein versierter technischer Industrieversicherungsmakler mit enormen Erfahrungsschatz und Know-How, gerade auch im Bereich der Technischen Versicherung, und freut sich, Sie auch in diesem Bereich beraten zu dürfen.



Oliver Pätzke
Experte Technische Versicherungen

+49 69 970 973-140
oliver.paetzke@euroassekuranz.de



Jürgen Reinschmidt
Managing Director

+49 69 970 973-110
juergen.reinschmidt@euro-solutions.com